

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Für den Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Sassnitz

„Agri-PV-Park Drosevitz“

Unterlage Nr.: **1.03**

Stand: April 2026

Auftraggeber:



Solarpark 172 GmbH & Co. KG

Stephanitorsbollwerk 3

28217 Bremen

E-Mail: r.sohnemann@wpd.de

Planverfasser:

PfaU  GmbH

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise	8
2 Anlass, Gebiets- und Vorhabensbeschreibung.....	10
2.1 Anlass und räumliche Einordnung	10
2.2 Gebietsbeschreibung	11
2.3 Vorhaben – Maß und Ziel der baulichen Nutzung	12
2.4 Wirkung des Vorhabens.....	13
3 Relevanzprüfung.....	14
3.1 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten	14
3.1.1 Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	16
3.1.2 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach VSchRL.....	33
4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände	34
4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	34
4.1.1 Säugetiere.....	34
4.1.1.1 Wolf.....	34
4.1.1.2 Fischotter	36
4.1.1.3 Haselmaus.....	38
4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL.....	40
4.2.1 Bodenbrüter	40
4.2.2 Baum- und Buschbrüter.....	43
4.2.3 Mäusebussard	45
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	47
6 Zusammenfassung des AFB	49
7 Literaturverzeichnis.....	50

ANHANG

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Reptilienkartierung 2025	53
2	Brutvogelkartierung 2025	54

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1	Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 9
Abbildung 2	Übersichtskarte zu dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 57 „Agri-PV-Park Drosevitze“ 10
Abbildung 3	A) Plangebiet (Blickrichtung von Süd nach Nord), B) Weg von der L29 nach Drosevitze, C) Feldgehölz (gesetzlich geschütztes Biotop MUE03518), D) gesetzlich geschütztes Biotop MUE03518 im Norden des Plangebiets 11
Abbildung 4	Restriktionsbereich um den Mäusebussard Horst..... 47

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1	Projektbedingte Wirkfaktoren..... 13
Tabelle 2	Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL..... 16
Tabelle 3	Brutgilden im Untersuchungsgebiet..... 33
Tabelle 9	Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen 47

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

Abb.	Abbildung
AFB	Artenschutzfachbeitrag
APV	Agri-Photovoltaikanlage
BAV	Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures, übersetzt: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (umgangssprachlich für Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
GRZ	Grundflächenzahl
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MTB	Messtischblatt
SPA	Special Protection Area, englische Bezeichnung für ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie
UR	Untersuchungsraum (bezeichnet jenen Raum in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen)
VG	Vorhabensgebiet
VM	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie (kurz für Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten)

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf den Artenschutz sind erstmals am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Der Artenschutz erfasst zunächst **alle** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **streng oder besonders geschützten Arten** (BVerwG, 2010, Gellermann&Schreiber, 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren also artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG richten sich im Folgenden nach:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen

von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Zum Beispiel im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkrememente (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological functionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggbs. Ausnahmeprüfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachfolgende Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL, nämlich insbesondere Fischotter, Biber, Muscheln, Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Libellen sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer speziellen gutachterlichen Artenschutzprüfung abzuchecken.

Der Check dieser relevanten Arten erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweise), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden. Als Bezug zum speziellen Raum werden vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartiierungsergebnisse kurz zusammengefasst und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. In diesem Rahmen wird stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen

sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann&Schreiber, 2007, Trautner, 1991, Trautner et al., 2006).

Ein entsprechendes Prüfverfahren auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das o.g. Projekt ist die Aufgabenstellung.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassende Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene Datengrundlagen oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform nach dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Fröhlich&Sporbeck, 2010 durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potenziell zu tätigen CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Eventuelle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt.

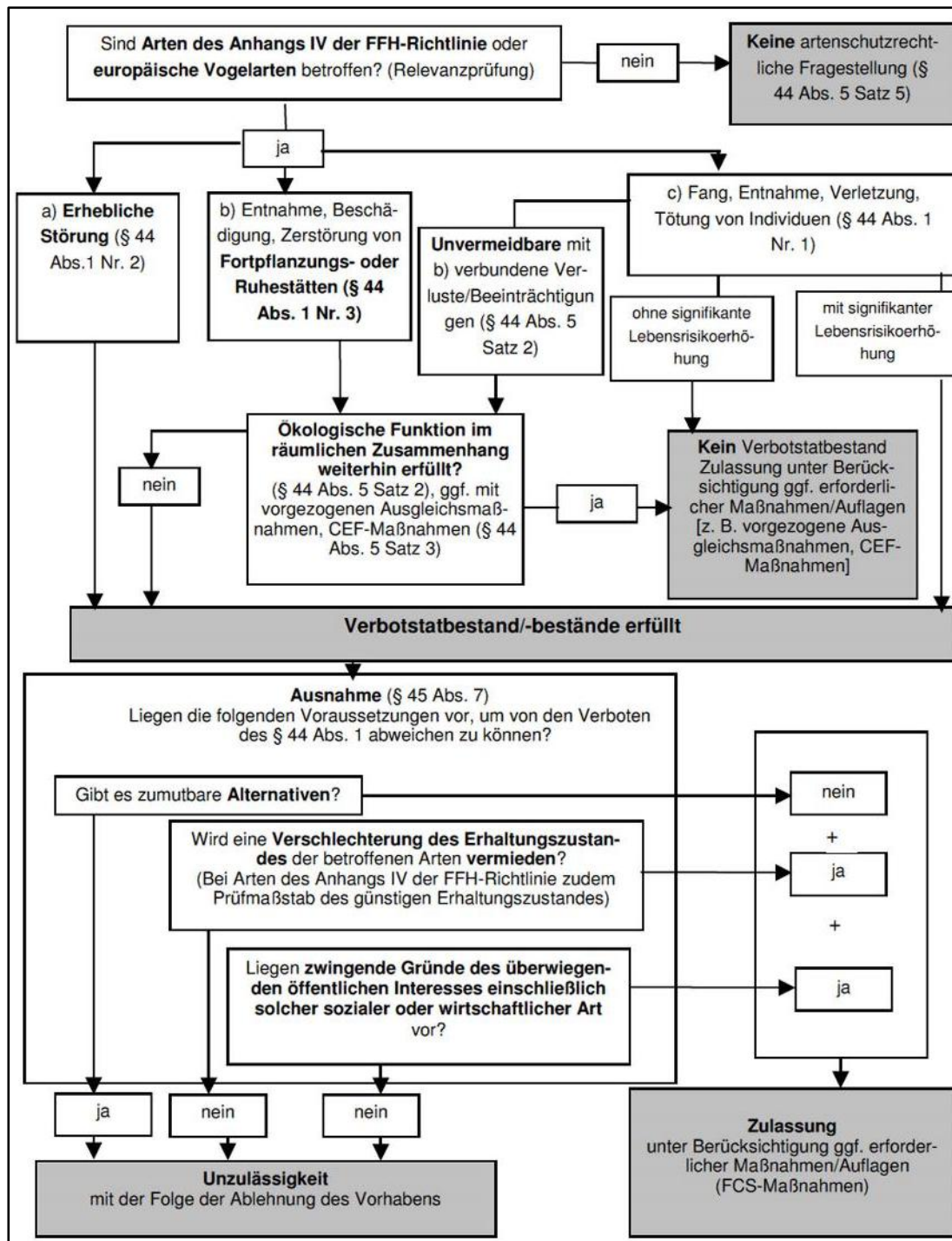


Abbildung 1 Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2 Anlass, Gebiets- und Vorhabensbeschreibung

2.1 Anlass und räumliche Einordnung

Anlass zur Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) gibt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Agri-PV-Park Drosewitz“ der Stadt Sassnitz im Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Stadt Sassnitz befindet sich nordöstlich und der Ortsteil Drosewitz westlich des Plangebiets (siehe Abb. 2). Im Norden grenzt ein Einzelgehöft an das Plangebiet.

Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 ggf. mit Eigenbedarfsspeicher. Agri-Solar ermöglicht die gleichzeitige Nutzung von landwirtschaftlicher Produktion und Photovoltaik-Stromproduktion. Die landwirtschaftliche Nutzung wird nach Errichtung der Agri-PV-Anlage gem. DIN SPEC 91434 weitergeführt. Die im Planentwurf ausgewiesene Plangebietsfläche hat eine Größe von 20,8 ha und teilt sich in 2 Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaikanlage auf. Die GRZ beträgt 0,15. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche beläuft sich DIN SPEC 91434 konform auf > 85%. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen". Ein Antrag auf Befreiung wurde gestellt.

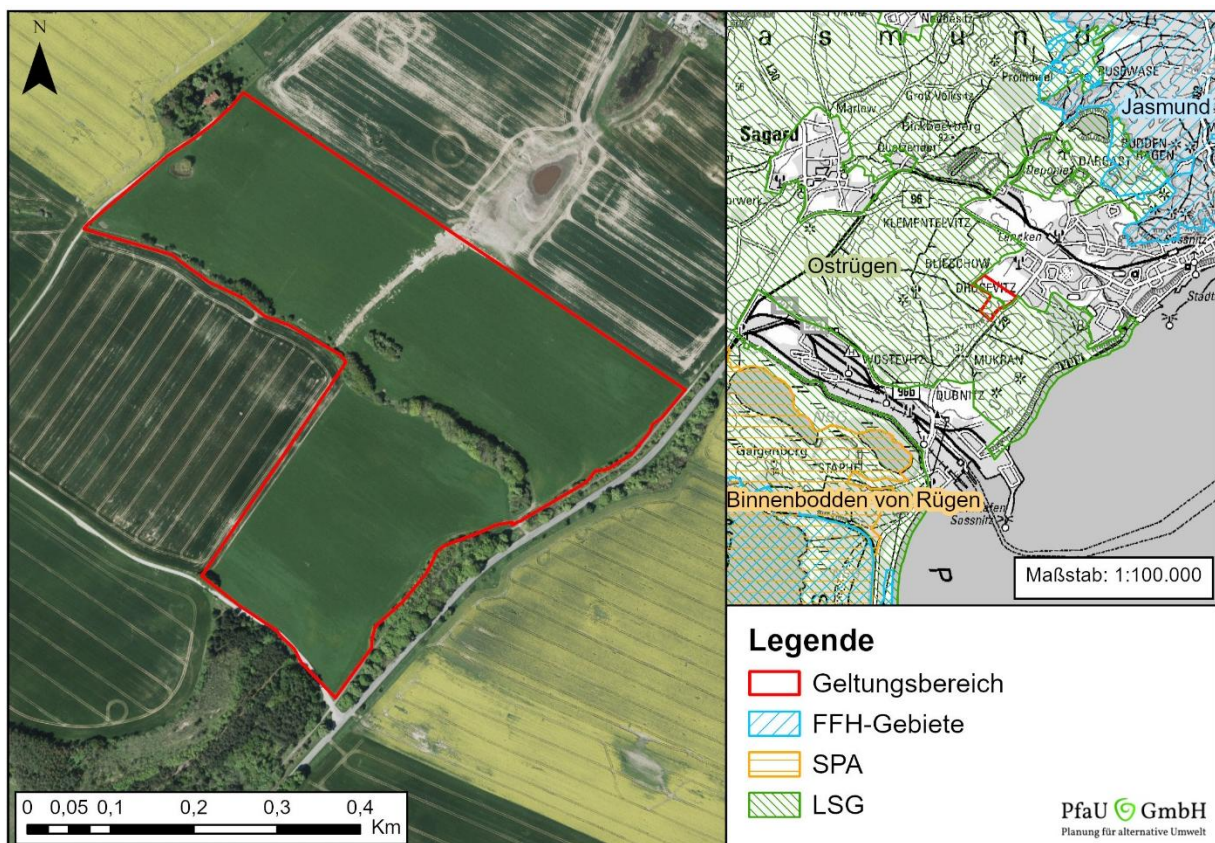


Abbildung 2 Übersichtskarte zu dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 57 „Agri-PV-Park Drosewitz“

Da das Vorhaben hierbei ein Eingriff nach § 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V darstellt, wurde das Büro Pfau – Planung für alternative Umwelt – GmbH aus Marlow mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Bezüglich der nach Biotopausstattung zu

vermutenden Anhang IV Arten und der Arten der Vogelschutzrichtlinie wurden im Jahr 2024 Kartierungen der Avifauna und der Reptilien durchgeführt.

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet des „Agri-PV-Park Drosewitz“ liegt auf der Halbinsel Jasmund im Nordosten der Insel Rügen (siehe Abb. 2) und gehört zum Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft um Sagard“. Hierbei handelt es sich um eine weitläufig ausgedehnte und hügelige Ackerlandschaft mit einigen schönen Einzelementen. Der Boden besteht aus Lehm- Parabraunerde der Endmoränen bzw. der Gebiete mit starkem Relief. Auch das Plangebiet ist geprägt durch die starken Reliefunterschiede und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung setzt sich nach Nordwesten, Norden und Nordosten fort.



Abbildung 3 A) Plangebiet (Blickrichtung von Süd nach Nord), B) Weg von der L29 nach Drosewitz, C) Feldgehölz (gesetzlich geschütztes Biotop MUE03518), D) gesetzlich geschütztes Biotop MUE03518 im Norden des Plangebiets

Die L29 und der straßenbegleitende Radweg verlaufen südöstlich des Plangebiets. Hier begleiten Feldhecken die Infrastruktur, teilweise ausgewiesen als das gesetzlich geschützte Biotop mit der laufenden Nummer RUE05367. Die Baumhecke setzt sich zusammen aus Kastanien, Linden, Spitz-Ahorn, Schlehen und Weißdorn.

Südlich des Plangebiets befindet sich ein knapp 6 ha großes Waldgebiet (Forstabschnitt N1353), das überwiegend durch Nadelbäume (Lärche, Kiefer) geprägt wird. Zwischen dem Wald und dem

Plangebiet verläuft die Straße nach Drosewitz (Abb. 3B), entlang derer Müll sowie Gartenabfälle abgelagert wurden. An diesem Weg befindet sich zudem ein kleines Feldgehölz (RUE05340), das im Südwesten an das Plangebiet angrenzt. Es handelt sich allerdings vielmehr um einen Einzelbaum (Kirsche) mit begleitender Ruderalvegetation, bestehend aus Holunder und Brennnessel.

Das Plangebiet wird durch einen Graben (Z 87/2/1), den Bach östlich von Drosewitz, in zwei Sondergebietsflächen gegliedert. Der Bach (laufende Nummer im Landkreis: RUE05361) ist von Gehölzen (Ahorn, Eschen, Kirschen, Holunder) begleitet und weist aufgrund des Gefälles eine hohe Fließgeschwindigkeit auf. Auf der nördlichen Sondergebietsfläche befinden sich zwei weitere gesetzlich geschützte Biotope (RUE05364 und RUE05365), die 1996 als temporäres Kleingewässer kartiert wurden. RUE05365 im Norden wird dominiert von einer Weide, die Senke wird von Rohrkolben- und *Phragmites*-Röhricht geprägt. Eine offene Wasserfläche ist nicht gegeben. RUE05364 weiter südlich wurde als verbuschtes Feldsoll mit Eschen, Weiden, alten Weißdorngehölzen sowie Kirschen aufgenommen. Der gesamte Biotopkomplex ist stark ruderalisiert, was sich durch das Vorkommen von Brennnesseln und vereinzelt Holunderbüschen zeigt.

2.3 Vorhaben – Maß und Ziel der baulichen Nutzung

Es ist beabsichtigt, eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach DIN SPEC 91434 ggf. mit Eigenbedarfsspeicher bei Sassnitz zu errichten und zu betreiben, wodurch eine Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht wird. Der Agrarstatus der Flächen bleibt erhalten und der Flächendruck auf landwirtschaftlichen Flächen wird reduziert. Der Inhalt und Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung obliegt, wie auch vor dem Bau der Agri-PV-Anlage, den Eigentümern und/oder landwirtschaftlichen Bewirtschaftern. Nach Maßgabe der v.g. DIN SPEC 91434 wird im Zuge des Vorhabens auch ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erarbeitet, welches dann den Planungsunterlagen beiliegt.

Die Photovoltaik-Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, beweglichen (sonnennachgeführten), reflexionsarmen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung (Co-Located-BESS on-site), Zufahrten, Wartungsflächen, Zaunanlagen und ggf. Kameramasten für Überwachungskameras) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen angeordnet und aufgeständert.

Die Höhe der Modultische beträgt voraussichtlich ca. 4,9 m und variiert etwas, je nach Topografie. Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt. Fundamente sind in Abhängigkeit des Baugrundes voraussichtlich nicht erforderlich. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt und liegt im niedrigen einstelligen prozentualen Bereich. Die PV-Module können in der bodennahen Kategorie II zu Gunsten einer Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen und einer weitergehenden Bewirtschaftung der Fläche in einen passenden Winkel gedreht werden. Die Auslegung der PV-Anlage berücksichtigt eine frei befahrbare Arbeitsbreite von 10 Metern und ein Vorgewende von mindestens 14 Metern zwischen Reihenende und Zaun.

Die Fläche, auf der Solarmodule der Agri-Photovoltaikanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden sollen, wird als Fläche für die Landwirtschaft (LW) mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ festgesetzt. Allgemein zulässig sind in dieser Fläche:

- Landwirtschaftliche Nutzung
- Modultische mit Solarmodulen,
- sowie für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen,
- Wechselrichter, Verkabelung, Trafostationen,
- Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung,
- Zufahrten, Wartungsflächen, Bewegungsflächen
- Zaunanlagen,
- Kameramasten für Überwachungskameras.

2.4 Wirkung des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. **Baubedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. **Anlagebedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Tabelle 1 Projektbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor		Konkretisierung	Wirkraum
baubedingt	Flächennutzung	- Überbauung bzw. Versiegelung für eventuelle notwendige Baurassen	VG
	Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren	- physikalische Veränderungen der Bodenverhältnisse durch Bautätigkeit möglich (Abtrag, Auftrag, Vermischung usw.) - Umlagerung von Böden und Vermischung mit künstlichen Materialien - leichte Bodenverdichtung auf Baurassen	VG
	Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverluste	- Kollision	VG
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- akustische Reize der Bautätigkeit - Beleuchtung der Baustelle - Erschütterungen und Vibrationen durch die Bautätigkeit - Mechanische Einwirkungen durch Maschinen und Personen (Tritt, Befahren)	UR VG
	stoffliche Emissionen	- Aufwirbelung und Deposition von Staub möglich	UR

Wirkfaktor		Konkretisierung	Wirkraum
anlagebedingt	Flächennutzung	- Versiegelung durch Anlagenfundamente, Aufständering und Wechselrichtergebäude - Überschirmung von Fläche durch Modultische - Flächeninanspruchnahme für das Einbringen von Kabeln → Hier nur sehr kleinflächige Versiegelung	VG
	Veränderung der Habitatstruktur	- Verschattung durch die Modultische	VG
	Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverluste	- Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern durch die Einzäunung der Flächen	UR
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- Kulissenwirkung der Anlage als Vertikalstruktur - Veränderung des Landschaftscharakters - Reflexion und Polarisierung von Licht	UR
Betriebsbedingt	Veränderung der abiotischen Standortfaktoren	- Wärmeabgabe durch das Aufheizen der Module	VG
	Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverluste	- Kollision	VG
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- Elektrische und Magnetische Felder - akustische Reize der Wechselrichter	UR

3 Relevanzprüfung

3.1 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumanprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Der Untersuchungsraum ist dabei als der Raum definiert in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Wirkraum (Reichweite der genannten Wirkfaktoren) des Vorhabens innerhalb (ja) oder

außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes.

2. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht vorkommend (nein)
3. Wirkungsempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)

Für die Relevanzanalyse wurden in Jahr 2025 eine Biotopkartierung, eine Kartierung der Avifauna und der Herpetofauna durchgeführt. Ergänzend dazu wurde eine Datenrecherche (Datenabfrage in der 15. KW 2026) durchgeführt. Folgenden Quellen wurden genutzt:

- Umweltkartenportal: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Wölfe in Mecklenburg- Vorpommern: <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz- und Forschung: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands:
[http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Wechselkroete%20\(Bufo%20viridis\)&zeitschnitt=1900-2018&raster=mtbq](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Wechselkroete%20(Bufo%20viridis)&zeitschnitt=1900-2018&raster=mtbq)
- Bundesamt für Naturschutz: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL:
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- Artensteckbriefe:
<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1032>
- Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN für Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2025)

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in den nachfolgenden Tabellen.

3.1.1 Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 2 Relevanzprüfung für die Arten des Anhang IV der FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	0	Potentielles Vorkommen möglich	Baubedingt: akustische Emissionen und Flächeninanspruchnahme anlagebedingt: Barrierewirkung	Vorkommen eines Rudels mit unklarem Status zwischen Binz und Sassnitz	Potentiell betroffen , da ein Vorkommen eines Rudels auf der Halbinsel Jasmund dokumentiert ist. ➔ Prüfung der Verbots-bestände im Steckbrief.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	Potentielles Vorkommen möglich, Schwerpunkt der Vorkommen im Peeneeinzugsgebiet, Recknitzgebiet, mittlere Warnow, Elbegebiet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen im UR/VG.	Nachweis bei Lietzow (2013), ca. 5 km südwestlich.	Nicht betroffen , da keine Nachweise im Plangebiet. Keine Biberspuren bei den Kartierungen (anderer Faunenelemente) in 2025 festgestellt.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	Potentielles Vorkommen möglich, Verbreitung in ganz MV	Baubedingt: akustische Emissionen und Flächeninanspruchnahme anlagebedingt: Umzäunung.	Verbreitung im MTB negativ, Totfunde am Graben Z 87/2/1 südöstlich des Plangebiets	Potentiell betroffen , da das Plangebiet Lebensräumen der Art enthält. ➔ Prüfung der Verbots-bestände im Steckbrief.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus vellanarius</i>	Haselmaus	x	0	potentielles Vorkommen im VG (Vorkommen im Umfeld des NP Jasmund und in den Walgebieten und Knicks bei Sagard)	Baubedingte Flächenbeanspruchung	Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Potentiell betroffen , Gehölze und Hecken mit gut entwickeltem Unterholz im Plangebiet vorhanden. → Prüfung der Verbotsbestände im Steckbrief
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	Kein Vorkommen im VG/UR (Vorkommen in Nord- und Ostsee)	Keine Beeinträchtigung	Kein Vorkommen im UR, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da kein geeignetes Habitat. Der Schweinswal kommt in Nord- und Ostsee vor
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	Nein, laut nationalem FFH-Bericht (2025) außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , kein potentielles Vorkommen im VG.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	Nein (Nachweis von wandernden oder überwinternden Tieren in MV zuletzt 1999, Range zw. HRO und RDG)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , kein potentielles Vorkommen im VG.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	x	3	Nein, laut nationalem FFH-Bericht (2025) außerhalb der Range.	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , kein potentielles Vorkommen im VG Vorkommen in Dörfern und Städten großflächig in M-V. Potentielle Jagdgebiete bleiben erhalten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Bevorzugt Waldlebensräume in räumlicher Nähe zu Gewässern.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten. Beleuchtung des Agri-PV-Parks ist nicht vorgesehen. Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Vorkommen in Dörfern und Städten	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten. Beleuchtung des Agri-PV-Parks ist nicht vorgesehen. Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Tagesquartiere in alten Bäumen, Jagdrevier über größeren Stillgewässern	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Beleuchtung des Agri-PV-Parks ist nicht vorgesehen. Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Quartierpräferenz in kirchlichen Dachstühlen	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Beleuchtung des Agri-PV-Parks ist nicht vorgesehen. Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	Nein, laut nationalem FFH-Bericht (2025) außerhalb der Range.	keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da kein potentielles Vorkommen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Art ist eine typ. Waldfledermaus.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Beleuchtung des Agri-PV-Parks ist nicht vorgesehen. Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Art ist eine typ. Waldfledermaus.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	Nein, laut nationalem FFH-Bericht (2025) außerhalb der Range.	keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da kein potentielles Vorkommen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Art ist eine typ. Waldfledermaus.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen . Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Art kommt in nahezu allen Lebensräumen vor.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen . Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Art nutzt allerdings Quartiere in Gebäuden.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Art ist aber eine typ. Waldfledermaus.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen. Potentielle Fledermausquartiere und Leitstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt. Die lokalen und temporären Bauarbeiten am Tage verursachen keine erheblichen Störungen der Tiere, die in den angrenzenden Gehölzen Zwischenquartiere nutzen könnten Beleuchtung des Agri-PV-Parks ist nicht vorgesehen. Ultraschallgeräusche der Wechselrichter sind nur im Nahbereich (1-2 m) wahrnehmbar, woraus keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen (Peschel et al, 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	Kein potentielles Vorkommen. VG außerhalb der Range (Region Dömitz)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da kein Vorkommen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	x	1	Potentielles Vorkommen möglich: VG im Range der Art. Art nutzt allerdings Quartiere in Gebäuden.	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da potentielle Fledermausquartiere vom Eingriff unberührt bleiben. Nutzungs- und strukturebedingt ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Potentielle Jagdgebiete bleiben erhalten.
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	Ja, UR im Range der Art	Keine Beeinträchtigung.	Kein Nachweis im UR bei der Reptilienkartierung 2025	Nicht betroffen , da keine Nachweise vorliegen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	Ja, UR im Range der Art.	Keine Beeinträchtigung.	Kein Nachweis im UR bei der Reptilienkartierung 2025	Nicht betroffen , da keine Nachweise vorliegen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	Kein Vorkommen im VG/ UR	Keine Beeinträchtigung	Vorkommen ausschließlich an der südlichen Landesgrenze.	Nicht betroffen , da keine Habitategnung vorliegt. Die Sumpfschildkröte ist eine aquatische Art.
Amphibien							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	Potentielles Vorkommen (VG im Range der Art)	Keine Beeinträchtigung	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Die Art bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen. VG außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Keine Nachweise im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die offene bis halboffene Pionierstandorte mit flachen, schnell erwärmten, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen bevorzugt.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen. VG außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Keine Nachweise im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	Ja, UR im Range der Art. (flächendeckend in ganz MV außer in der Griesen Gegend)	Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da das VG keine aquatischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Der Laubfrosch bevorzugt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope als Laichgewässer. Der Landlebensraum sind Hecken, Feldgehölze, Wald-ränder und lichte Wälder mit ausreichend Feuchtigkeit. Da zu den Gehölzen ausreichend Abstand eingehalten wird und keine Eingriffe in Gehölze geplant sind, sind vorhabensbedingt keine Beeinträchtigungen erkennbar.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	Potentielles Vorkommen mgl., VG/UR an der Rangegrenze (zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen MVs)	Keine Beeinträchtigung	Keine Nachweise im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Die Knoblauchkröte ist eine Pionierart und bevorzugt Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	Ja, UR im Range der Art.	Keine Beeinträchtigung	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristische Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Der Moorfrosch bevorzugt Gebiete mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	Ja, UR im Range der Art.	Keine Beeinträchtigung	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Der Springfrosch besiedelt Laichgewässer in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich, Waldweiher sowie kleine Teiche.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	Nein, VG/UR außerhalb der Range (Vorkommen nur im Südosten von MV)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Der kleine Wasserfrosch ist in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern anzutreffen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	Ja, UR im Range der Art.	Keine Beeinträchtigung	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Laichgewässer sind sonnige, fischfreie Gewässer mit dichter Unterwasservegetation. Feuchte Wälder, Hecken, Gebüsche und Waldränder sind Landlebensräume der Art. Vorhabenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen, da zu den Gehölzen ausreichend Abstand eingehalten wird und keine Eingriffe in Gehölze geplant sind.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	nein	Keine Beeinträchtigung	Kein Vorkommen im MTB, kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da es sich um eine wandernde Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse handelt.
Insekten							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	Kein Vorkommen (Bindung der Eiablage an Krebssschere <i>Stratiotes aloides</i>)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Das Vorkommen ist eng an die Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i> gebunden, die hier nicht vorkommt.
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	x	-	Kein potentielles Vorkommen im VG: außerhalb der Range der Art (wenige Vorkommen entlang der Elbe)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Sie kommt ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugt Bereiche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sehr feinem Bodenmaterial.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	Kein Vorkommen: VG/UR außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Die östl. Moosjungfer präferiert saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	Potentielles Vorkommen, VG innerhalb der Range der Art, aber keine Habitateignung	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitateignung und keine Nachweise vorliegen. Die Zierliche Moosjungfer besiedelt vorzugsweise die echten Seen (30m² bis 200ha), die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen und sonst nur vereinzelt über das Land verteilt sind.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	Ja, UR im Range der Art	Keine Beeinträchtigung	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitateignung vorliegt. Die Art bevorzugt eine mit submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche (z.B. Wasser-schlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	Nein (aktuell 10 bekannte Vorkommen in Vorpommern)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitateignung und keine Nachweise vorliegen. Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt flache, besonnte Teiche, Weiher; Torfstiche und Seen. Es werden aber auch Nieder- und Übergangsmoorgewässer besiedelt, die hier nicht gegeben sind.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	Nein, VG außerhalb der Range (Isolierte Vorkommen im südwestlichen Mecklenburg und bei Schönhausen)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Der Große Eichenbock bevorzugt ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder. Er ist vorzugsweise an Eichen als Entwicklungshabitat gebunden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	Nein, VG außerhalb der Range (Isoliertes Vorkommen im Süden MVs)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Der Breitrand besiedelt ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	Kein Vorkommen: VG außerhalb der Range (wenigen aktuellen Fundorte in M-V konzentrieren sich auf den südöstlichen Teil)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Die Art bevorzugt größere und permanent wasserführende Stillgewässer.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	Nein, VG außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und lebender Laubbäume.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	Ja, VG im Range der Art (Verbreitungsschwerpunkt in Flusstalmooren und Seeterrassen Vor-pommerns)	Keine Beeinträchtigung	Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Vorkommen an die Fraßpflanze <i>Rumex hydralopathum</i> gebunden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blau-schillernder Feuerfalter	x	0	Kein Vorkommen: VG außerhalb der Range (Isoliertes Vorkommen im Ueckertal)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da keine Habitat-eignung und keine Nachweise vorliegen. Es werden Feuchtwiesen in großen Flusstalmooren und Moorwiesen mit Wiesenknöterich bevorzugt.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	Potentielles Vorkommen mgl. VG an der Rangegrenze	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im 10 x 10 km Raster des nationalen FFH-Berichts (2025)	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Vorkommen an Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>) gebunden, die häufig auf offenen, sonnigen und etwas gestörten Standorten wachsen.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	x	1	VG außerhalb der Range (11 bekannte Lebendvorkommen z.B. auf Rügen, im Peenetal, Drewitzer See, Kummer See)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, sauerstoffreiche Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	VG außerhalb der Range (Vorkommen im Osten MV und in der Barthe)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Die Bachmuschel besiedelt klare, sauerstoffreiche Flüsse, Ströme & Bäche über kiesig-sandigem Grund.
Gefäßpflanzen							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	VG außerhalb der Range (isoliertes Vorkommen an der Ostgrenze)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	VG innerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	VG außerhalb der Range (isoliertes Vorkommen im NP Jasmund auf Rügen)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Der Frauenschuh bevorzugt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	VG außerhalb der Range (isoliertes Vorkommen an der südwestlichen Grenze Mecklenburgs im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Als eine Pionierart benötigt sie offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: Ja/nein/erforderlich[= e]]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	VG außerhalb der Range (isoliertes Vorkommen im Südwesten MVs)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetation.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	VG außerhalb der Range (drei Vorkommen im Südwesten MVs)	Keine Beeinträchtigung	Kein Nachweis im VG	Nicht betroffen , da das VG keine charakteristischen Lebensraumelemente der Art beinhaltet. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben.

3.1.2 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach VSchRL

Für die Relevanzanalyse für die Europäischen Vogelarten nach VSchRL wurde in 2025 eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die Erkenntnisse über vorkommende Brutvögel im Untersuchungsgebiet liefert. Methodik und Ergebnisse werden in Unterlage 1.01 ausführlich dargestellt. Aufgrund der Bodenverhältnisse werden das Untersuchungsgebiet (UG) sowie die angrenzenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt und mit hohen Düngegaben bewirtschaftet. Infolgedessen ist eine geringe Avifauna-Artenzahl festzustellen. Insgesamt konnten bei der Brutvogelkartierung 27 Arten nachgewiesen werden. Ackerflächen stellen sowohl als Brutraum als auch als Nahrungshabitat lediglich für wenige Vogelarten geeignete Lebensräume dar. Im UG wurde im Bereich des geplanten Agri-PV-Parks ausschließlich die Feldlerche (*Alauda arvensis*), als typischer Bewohner der Ackerfluren, nachgewiesen. In den Gehölzen im UG konnten 26 weitere typische Vogelarten aus der Gruppe der Gehölzbrüter und Bewohner von Waldsäumen nachgewiesen werden. Als Greifvogel und Horstbrüter wurde der Mäusebussard (*Buteo buteo*) mit einem Revier im UG nachgewiesen.

Die Verwendung ökologischer Gilden für Brutvögel in Artenschutzbeiträgen erfolgt in Anlehnung an Simberloff&Dayan, 1991 und dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Wiederholungen, da sowohl die (betroffenen) Lebensstätten als auch die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel innerhalb der Gilden übereinstimmend sind. So werden auch die Belange anderer Arten der Gilden, welche bei der Kartierung nicht aufgenommen wurden, welche aber potentiell im Gebiet vorkommen könnten, automatisch berücksichtigt. Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sind folgende Gilden zu berücksichtigen: Bodenbrüter, Gehölzbrüter (Baum- und Buschbrüter) und Horstbrüter. Nischenbrüter und Höhlenbrüter profitieren von Maßnahmen, die bei den Gehölzbrütern ausgewiesen werden. Um Dopplungen zu vermeiden und eine Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird auf eine separate steckbriefliche Betrachtung dieser Gilden verzichtet.

Tabelle 3 Brutgilden im Untersuchungsgebiet

Brutgilde	Arten im UG	Brutreviere im UG
Bodenbrüter	3	8
Baum- und Buschbrüter	12	21
Höhlenbrüter	4	6
Nischen- und Gebäudebrüter	3	4
Horstbrüter	1	1

Ein Gebiet kann als Winterrastgebiet für überwinternde Arten oder als kurzzeitiges Rastgebiet während der Zugzeiten für kurzzeitig anwesende Nahrungsgäste gelten. Das Plangebiet liegt nicht in einer Zone des Vogelzugs. Es wird im Kartenportal Umwelt als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2) geführt. Das Plangebiet wird von Ackerflächen dominiert, die durch einen von Gehölzen umstandenen Graben und eine

Feldhecke im Südosten strukturiert wird. Darüber führt im Norden eine ELT-Freileitung, die den ungehinderten Einflug von Nahrungsgästen erschwert. Durch diese Parameter und die großen Reliefunterschiede sind die Ackerflächen wenig übersichtlich und bieten Prädatoren viele Möglichkeiten der Deckung, was die Attraktivität als Rastfläche mindert.

Ackerflächen sind generell wegen der dynamisch wechselnden Fruchtfolge oft großen jährlichen Veränderungen unterworfen und stellen daher kein regelmäßig wertvolles Rastgebiet dar. Eine Relevanz, dass durch Nutzungsumwandlung Rastvögel erheblich beeinträchtigt werden könnten, ist aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben. Eine steckbriefliche Betrachtung kann daher entfallen

4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere

4.1.1.1 Wolf

Wolf (<i>Canis lupus</i>), Code: 1352	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
☒ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, Kat. 3
☐ europäische Vogelart	☒ RL M-V, Kat. 0 (1991)
☒ streng geschützte Art	☒ U2 ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Wolf ist der Größte der Hundeartigen (Canidae). Wölfe sind sehr anpassungsfähig und können in vielen unterschiedlichen Habitaten leben (Ministerium für Landwirtschaft, 2021). Er lebt im Familienverband (Rudel), welches aus den Elterntieren und den Nachkommen der letzten zwei Jahre besteht. Die Verpaarung der Elterntiere findet Ende Februar / Anfang März statt und nach einer Tragzeit von 63 Tagen werden Ende April / Anfang Mai 4 bis 6 Welpen in einer Wurfhöhle geboren (Reinhardt&Kluth, 2007). Die Jungen bleiben 10 bis 22 Monate beim elterlichen Rudel und verlassen dieses dann, um auf Partnersuche zu gehen und ein eigenes Territorium zu finden. So bleibt die Individuenzahl in einer Region recht konstant (Reinhardt&Kluth, 2007). Bei der Suche nach neuen Territorien gibt es keine priorisierte Wanderrichtung. Die neuen Territorien haben meist eine Entfernung zum Elternrevier von 50 bis 100 km (Fuller et al., 2003). Es kann aber auch zu einer Wanderung von mehreren hundert bis hin zu tausenden Kilometern kommen. Die Populationsdichte hängt dabei stark von der Beutedichte in einem Gebiet ab. Da jedes Rudel ein eigenes Territorium besetzt, welches es gegen andere Rudel verteidigt, ist die Anzahl von Rudeln in einer Region begrenzt. Wie groß so ein Territorium ist, hängt ebenfalls von der Beutedichte ab. So können die Territorien 150 bis 350 km² einnehmen (Jedrezejewski, 2004), aber auch eine Größe von 2.000 km² erreichen (Pedersen et al., 2003). Dementsprechend nimmt die Populationsdichte mit Zunahme der Territoriengröße ab. Und die Territoriumgröße mit Abnahme der Beutedichte zu. Als Beute wird hauptsächlich wildlebendes Schalenwild erlegt. Dazu gehört Reh (<i>Capriolus capriolus</i>), Hirsch (<i>Cervus elaphus</i>), Wildschwein (<i>Sus scrofa</i>), Damhirsch (<i>Cervus dama</i>) und Mufflons (<i>Ovis ammon musimom</i>). Generell erbeutet der Wolf die Tiere, welche für ihn am leichtesten verfügbar sind. So kann die Beutezusammensetzung von Gebiet zu Gebiet variieren (Reinhardt&Kluth, 2007). Zudem zeigen Wölfe keine speziellen Lebensraumsansprüche. Sie waren früher die meist verbreitete Säugetierart und waren in fast allen Lebensraumtypen zu finden. Sie sind sehr anpassungsfähig und passen sich nunmehr an die anthropogen geschaffene Kulturlandschaft an. Ihre Verbreitung ist daher nicht von der Lebensraumbeschaffenheit bedingt, sondern von der Verfolgung durch den Menschen (Schoof et al., 2021).	

Wolf (*Canis lupus*), Code: 1352

Die Gefährdungsursachen des Wolfes gehen hauptsächlich von den Maßnahmen der Forstwirtschaft, der Lebensraumzerstörung und von direkter Verfolgung aus.

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-VorpommernDeutschland:

Ursprünglich war der Wolf fast flächendeckend in der gesamten nördlichen Hemisphäre (nördlich des 15. Breitengrades) vertreten. Durch sein hohes Anpassungspotential an unterschiedliche Lebensräume gilt er auch als Habitatgeneralist (Ministerium für Landwirtschaft, 2021). In den 1990 Jahren siedelten sich Wölfe in Deutschland wieder an und zogen 2000 erstmals erfolgreich Welpen auf. Seitdem werden jedes Jahr Welpen geboren. In den letzten Jahren konnten in fast allen Bundesländern fest angesiedelte Wölfe nachgewiesen werden. Die meisten Rudel konnten in Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Bis 2006 gab es keine gesicherten Nachweise von dauerhaften Ansiedlungen. Seit 2014 gilt auch die Aufzucht von Welpen im Bundesland als gesichert. Seitdem steigt die Besiedlungsdichte. Es gibt in MV 18 bestätigte Wolfsrudel, sechs Paare und vier territoriale Einzeltiere (Stand August 2022). Die meisten Rudel konzentrieren sich an der südlichen Grenze zu Brandenburg, im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte und an der Grenze zu Polen. Wölfe sind territoriale Tiere, jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das es gegen andere Wölfe verteidigt. Daher verteilen sich vergleichsweise wenige Wölfe auf einer großen Fläche (Ministerium für Landwirtschaft, 2021).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Unter den bestätigten Wolfsvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich Rudel mit unklarem Status zwischen Binz und Sassnitz.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Wölfe sind sehr agile und anpassungsfähige Tiere. Sie sind in der Regel scheu und ziehen sich zurück, sobald sie Menschen wittern. Bei baulichen Aktivitäten werden sie den Bereich vorübergehend meiden. Zudem ist der Wolf überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein

Die von der Fähe im Winter gegrabenen Wurfhöhlen befinden sich in der Regel in einem möglichst störungsfreien Gebiet. Die Vorhabensfläche kann nicht als störungsfrei eingestuft werden, da sie landwirtschaftlich genutzt wird. Zudem werden die Wege um das Plangebiet touristisch genutzt. Die dadurch regelmäßig auftretenden Störungen bedingen, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht im Plangebiet befinden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Wolf (*Canis lupus*), Code: 1352

Da Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten nicht im Bereich des Vorhabens liegen, findet keine Störung zu diesen Zeiten statt.

Die baulichen Aktivitäten können sich störend auf ein Rudel auswirken, so dass das Gebiet temporär gemieden wird. Da das Gebiet aber bereits regelmäßigen Störungen unterliegt (Landwirtschaft, Tourismus) und die baubedingten Einwirkungen nur temporär sind, ist die Störung als nicht erheblich zu werten.

Eine Durchwanderung des Gebiets ist weiterhin möglich, da sich der Agri-PV-Park auf zwei Teilflächen aufgliedert, wodurch das Plangebiet parzelliert wird. Dazwischen können umherziehende Einzeltiere auf der Suche nach einem neuen Revier ungehindert durchwandern.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☐ ja

☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?

☐ ja

☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein

☐ ja

☒ nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.2 Fischotter**Fischotter (*Lutra lutra*), Code: 1355****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | |
|---|--|
| ☒ FFH-Anhang II-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| ☒ FFH-Anhang IV-Art | ☒ RL D, Kat. 3 |
| ☐ europäische Vogelart | ☒ RL M-V, Kat. 2 |
| ☒ streng geschützte Art | |

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Fischotter besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Neben naturnahen Gewässern werden vom Menschen geschaffene oder gestaltete Gewässer genutzt. Eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfbänke, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume (Neubert, 2006). Nach einer Tragzeit von 60–63 Tagen werden 1–3 (4–5) Jungotter geboren. Da die Jungtiere bis zu einem halben Jahr von ihrer Mutter gesäugt werden und zuweilen erst nach einem Jahr selbständig sind, ist in freier Wildbahn maximal ein Wurf pro Jahr wahrscheinlich. Die Geschlechtsreife wird im 2. Lebensjahr erlangt, wobei reproduzierende Weibchen in größerem Umfang erst ab dem 4. Lebensjahr in der Population vertreten sind (Sommer&Benecke, 2004). Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, so dass Jungtiere das ganze Jahr über angetroffen werden können. Die Lebensdauer wird in der Literatur mit 15 (bis max. 22) Jahren angegeben (Kalz et al., 2005). Das Durchschnittsalter ist aufgrund der hohen Jugendmortalität und anthropogen bedingter Todesursachen weitaus geringer (Binner&Waterstraat, 2003; Roth et al., 2000). Fischotter sind überwiegend nachtaktiv, ernähren sich karnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab (Sommer&Benecke, 2004).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland: In Deutschland nehmen Nachweise des Fischotters von Osten nach Westen hin auffällig ab. Das derzeitige Kerngebiet der Fischotterverbreitung in Deutschland liegt in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie im Osten von Sachsen. Die Restvorkommen in Sachsen-Anhalt konzentrieren

Fischotter (*Lutra lutra*), Code: 1355

sich östlich der Elbe und angrenzend an brandenburgische und sächsische Vorkommen. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern ist der Fischotter nur kleinflächig vertreten. Für Thüringen gibt es seit Anfang der 1990er Jahre wieder vereinzelte Nachweise.

Mecklenburg-Vorpommern: In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Fischotter noch nahezu flächendeckend vor (Neubert, 2006). Bei der Verbreitungskartierung 2004/2005 wurden besondere Konzentrationen der Nachweisdichte pro TK 25-Blatt im Zentrum des Landes in den Einzugsgebieten von Warnow und Peene sowie der Region um die Mecklenburgische Seenplatte ermittelt. Geringere Nachweishäufigkeiten sind an den Grenzen des Landes zu verzeichnen, wie z.B. in der Küstenregion (Ausnahme: die Insel Usedom), im Uecker-Randow-Gebiet sowie im Grenzbereich zu Schleswig-Holstein (Neubert, 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Totfunde am Graben Z 87/2/1 südöstlich des Plangebiets weisen darauf hin, dass der Graben im Plangebiet durch den Fischotter genutzt wird.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Ein Vorkommen von wandernden Individuen ist potentiell möglich. Der Aktionsraum der Tiere beschränkt sich allerdings auf das direkte Gewässerumfeld, nur selten bewegen sich die Tiere weiter als 50 m von der Uferlinie weg (BfN Steckbrief Stand Feb. 2023). Die Gewässer und Uferstreifen, die ein geeignetes Habitat für den Fischotter darstellen könnten, sind vom Vorhaben unbeeinflusst und bleiben erhalten. Ein Vorkommen direkt auf der Vorhabensfläche ist nicht zu erwarten, da dort intensive landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Eine Kollision mit Baumaschinen ist sehr unwahrscheinlich, da der Fischotter ein nacht- und dämmerungsaktives Tier ist und daher ohnehin außerhalb der Bautätigkeit aktiv ist. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko liegt somit nicht über dem allgemeinen Lebensrisiko.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein

Im Plangebiet und Umgebung wurde bei Kartierungen (anderer Faunenelemente) keine Hinweise auf das Vorkommen von Fischotter (Losung, Trittsiegel oder Baue) festgestellt. Ein Eingriff in den Graben ist nicht vorgesehen. Es wird ein ausreichender Abstand zwischen der Baugrenze und dem Graben eingehalten. Die Umzäunung ermöglicht eine Kleintiergängigkeit. Einer zukünftigen Nutzung durch den Fischotter steht ebenfalls nichts entgegen.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Die Fischotter sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, sodass die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden und eine Störung der Fischotter nicht zu erwarten ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Fischotter (*Lutra lutra*), Code: 1355**3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.3 Haselmaus**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Code: 1341****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | |
|---|--|
| ☐ FFH-Anhang II-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| ☒ FFH-Anhang IV-Art | ☒ RL D, Kat. 3 |
| ☐ europäische Vogelart | ☒ RL M-V, Kat. 3 |
| ☒ streng geschützte Art | |

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Haselmaus besiedelt vor allem strukturreiche, gehölzdominierte Lebensräume mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht (Meinig et al., 2020). Charakteristisch sind Laub- und Mischwälder, gestufte Waldränder, Hecken, Feldgehölze sowie Gebüsch- und Saumstrukturen in der Kulturlandschaft. Entscheidend für das Vorkommen sind eine hohe Strukturvielfalt sowie ein kontinuierliches Angebot an Nahrungspflanzen und Deckung. Besonders bevorzugt werden Hasel- und brombeerreiche Gebüsche sowie Bereiche mit Schlehe, Holunder und weiteren fruchttragenden Sträuchern.

Die Art ist stark an lineare Gehölzstrukturen gebunden, da sie offene Flächen nur ungern oder gar nicht überquert. Daher spielt die Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen eine zentrale Rolle für die räumliche Verbreitung. Isolierte Gehölzinseln werden nur eingeschränkt genutzt, während zusammenhängende Hecken- und Gebüschsysteme als Wander- und Ausbreitungskorridore dienen. Deshalb ist die Sicherung des Habitatverbundes und die Vermeidung von weiteren Habitatverlusten eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen.

Im Jahresverlauf zeigt die Haselmaus ein ausgeprägtes saisonales Verhalten. Die Tiere sind nachtaktiv und verbringen den Tag in kugelförmigen Nestern aus Gras und Blättern, die bevorzugt in dichter Vegetation oder in Strauchschichten angelegt werden. Die Aktivitätsphase erstreckt sich in Mitteleuropa etwa von April bis Oktober. Während dieser Zeit erfolgt die Fortpflanzung, wobei mehrere Würfe pro Jahr möglich sind. Im Spätherbst ziehen sich die Tiere zur Überwinterung in bodennahe, gut geschützte Verstecke zurück und halten einen Winterschlaf, der witterungsabhängig bis in das Frühjahr andauern kann. Üblicherweise sind Haselmäuse ortstreu.

Die Nahrung besteht überwiegend aus Knospen, Blüten, Beeren, Früchten sowie gelegentlich Insekten. Ein reiches und zeitlich gestaffeltes Nahrungsangebot ist daher essenziell für die Habitatqualität.

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland: Verbereitungsschwerpunkt in Süddeutschland bis in den Süden von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Ein weiteres Verbreitungsgebiet befindet sich im Südosten von Schleswig-Holstein. Die vielen Nachsuchen im Rahmen des FFH-Monitorings haben gezeigt, dass die Art weniger selten ist als früher angenommen, ihre aktuellen Bestände fallen aber immer noch in die Kriterienklasse „selten“ (Meinig et al., 2020).

Mecklenburg-Vorpommern: Wichtige Lebensräume in Mecklenburg-Vorpommern sind artenreiche Waldränder und artenreiche Knicks. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Haselmaus in der Schaalseeregion an der Grenze zu Schleswig-Holstein und punktuell auf der Insel Rügen vor (Büchner&Wachlin, 2004). Nachgewiesen wurde sie in den Waldgebieten Granitz und Jasmund und rings um Bergen (Büchner, 2012). Grundsätzlich wird von einem stabilen Bestand ausgegangen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Code: 1341**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorkommen in den (linearen) Gehölzen im und um das Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Eine Entnahme von Gehölzen oder ein Lichtraumprofilschnitt ist derzeit nicht geplant, somit kommt es zu keinem relevant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Haselmaus. Die Baufelder halten einen Abstand zu Gehölzen ein.

Eine Kollision mit Baumaschinen ist sehr unwahrscheinlich, da die Haselmaus ein nacht- und dämmerungsaktives Tier ist und daher ohnehin außerhalb der Bautätigkeit aktiv ist. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko liegt somit nicht über dem allgemeinen Lebensrisiko.

Nach Errichtung der PVA drohen der Haselmaus keinerlei Einschränkungen.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

H-VM 1: Ein Eingriff in Gehölze (bspw. Brombeer-, Hasel- oder Schlehengebüsche) – auch außerhalb des Baufeldes bspw. zur Schaffung von Lagerflächen- ist im Zeitraum von Februar bis März und/oder von Mitte August bis Ende September durchzuführen. Die Tiere befinden sich dann noch im Winterschlaf (Nest am Boden) bzw. sind die Tiere aktiv und Jungtiere schon selbstständig. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein

Eine Entnahme von Gehölzen oder ein Lichtraumprofilschnitt ist derzeit nicht geplant, somit kommt es zu keinem relevant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Haselmaus. Die Baufelder halten einen Abstand zu Gehölzen ein.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Die Haselmaus ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, sodass die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden und eine Störung nicht zu erwarten ist. Für die Haselmaus mittlerweile nur eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen belegt (Juskaitis&Büchner, 2010), so dass keine baubedingte Störung zu erwarten ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Code: 1341**3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL**4.2.1 Bodenbrüter****Bodenbrüter****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ FFH-Anhang II-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Regionaler Erhaltungszustand |
| ☐ FFH-Anhang IV-Art | ☒ RL D, Kat. 3 (FI) | ☐ günstig / hervorragend |
| ☒ europäische Vogelart | ☒ RL MV, Kat. 3 (FI), V (G, Ro) | ☐ ungünstig / unzureichend |
| ☐ streng geschützte Art | | ☐ ungünstig - schlecht |

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Als **Bodenbrüter** werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf.

Bodenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich den Boden als Nistplatz. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weißen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse&Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982). Gefahren für die Bodenbrüter gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus und nicht bis kaum von Bauaktivitäten, vielmehr fördert gerade die anthropogene Siedlungskultur viele Bodenbrüter (Reichholf, 1995; Reichholf, 2006).

Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich gegenüber Siedlungslärm – wozu auch Baulärm zu zählen ist – einzustufen. Ansonsten würden sämtliche Vogelarten mittlerweile nicht vielmehr in Städten (das sowohl in Artenzahl als auch in Individuenzahl) vorkommen (Reichholf, 2011). Selbst zahlreiche Vogelarten der Roten Listen kommen mittlerweile in Siedlungsnähe (damit logischerweise in der Nähe von etwaigen Baustellen) vor und gehen umgekehrt in der offenen Landschaft zurück (Reichholf, 2011). Die Gefährdung von sämtlichen bodenbrütenden Vogelarten geht nicht von einer punktuellen Bauaktivität aus, sondern im gesamten Mitteleuropa von der flächigen Landwirtschaft (Reichholf 2011b, Berthold, 2003; Kinzelbach, 2001; Kinzelbach, 1995). Der Verlust von Saumstrukturen entlang von Wegen und Ackerrändern ließ die Individuenzahlen der Arten im gesamten Deutschland stark rückläufig werden. Hinzu kommt die intensive Bodenbearbeitung der Äcker und die dichte Bodendeckung durch die Ackerfrüchte, wodurch die Jungvögel am Boden im Nest nicht mehr genügend Wärme durch die Sonneneinstrahlung erfahren und schlichtweg erfrieren. Kältejahre – also eigentlich normale Klima-anomalien – können zusätzlich für enorme Verluste der zuvor dezimierten Subpopulationen sorgen (Nyenhuys, 1983).

Bodenbrüter

2.2 Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Die Gilde der Bodenbrüter wird hauptsächlich durch die Landwirtschaft gefährdet. Die Feldlerche ist in Deutschland gefährdet, nachdem sie in den letzten Jahrzehnten teilweise dramatische Bestandsverluste durch intensive Landwirtschaft erlitten hat. Die Gold- und Rohrammer sind ungefährdet.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Feldlerche hat in MV noch stabile Bestände (Vökler, 2014). Unter den häufigsten Brutvögeln in MV belegt die Feldlerche den 5. Platz. Für M-V werden verschiedene Bestandsgrößen für die Feldlerche genannt (Eichstädt et al., 2006). Die Spannweite liegt hier bei 1,3 – 6,6 BP/ 10 ha in verschiedenen Landschaftstypen. Schöbel, 2016, ermittelte in MV eine große Bandbreite an Revierdichten von 1,2 bis zu 13,3 Revieren/10 ha. Die Goldammer und die Rohrammer sind in MV Arten der Vorwarnliste (Vökler et al., 2014). Durch strukturelle Veränderungen ist mit einem moderaten Rückgang der Arten zu rechnen (Vökler, 2014).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Entsprechend der faunistischen Kartierung aus 2025 wurden im UG die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und die Rohrammer (*E. schoericulus*) nachgewiesen.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein

Es ist eine Beeinträchtigung für Bodenbrüter während der Brutzeit möglich. Eine Kollision mit langsam fahrenden Baumaschinen ist sehr unwahrscheinlich und liegt in keinem Fall über dem allgemeinen Lebensrisiko der Artengruppe.

Anlagebedingt ist keine Beeinträchtigung für Bodenbrüter zu erwarten.

Eine betriebsbedingte Kollision mit langsam fahrenden Wartungsfahrzeugen ist sehr unwahrscheinlich und liegt in keinem Fall über dem allgemeinen Lebensrisiko durch die ohnehin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

BV-VM1: Das Einrichten der Baufelder ist außerhalb der Brutzeit ab 01.10. bis 28./29.02. zulässig. Sollte sich die Schaffung der Baufelder bis in das Jahr hinein verlängern, sind bereits begonnene Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Ab einer Bauunterbrechung von > 5 Tagen muss mit einer zwischenzeitlichen Ansiedlung von Brutvögeln gerechnet werden. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen erforderlich. Vergrämnungsmaßnahmen sind nur innerhalb eines Baufeldes einschließlich der Baustraßen und Zufahrten durchzuführen, da die Scheuchwirkung der Maßnahmen über das unmittelbare Baufeld hinaus geht und somit eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten auch im Umfeld vermieden wird. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen bzw. wird das Einrichten der Baufelder nur in der Brutzeit (also ab März bis Ende August) möglich, ist das Baufeld durch die ökologische Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Wenn dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten (wieder) aufgenommen werden. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Bautätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungsstätten der Feldlerche sind im Plangebiet nachgewiesen worden. Gold- und Rohrammer, außerhalb der Baufelder im Bereich der randlichen Gehölzstrukturen. Fortpflanzungsstätten sind

Bodenbrüter

ausschließlich für die jeweilige Brutperiode geschützt. In der folgenden Brutperiode wird ein neues Nest angelegt.

Eine Besiedlung der Agri-Solaranlage und ihrer Randbereiche wird angenommen (vgl. Studie von Thiemann, 2024, Peschel&Peschel, 2025), da der Abstand der Module > 11 m beträgt. So wurden in einigen PV-Anlagen Dichten an Feldlerchen beobachtet, die zu den höchsten in Mitteleuropa zählen. Das gilt sowohl für nach Süden ausgerichtete als auch für Tracking-Anlagen (Peschel&Peschel, 2025). Die Studie von Thiemann konnte zeigen, dass Offenlandarten wie Feldlerche und Braunkehlchen weiterhin hohe Revierzahlen in einem Solarpark aufwiesen. Die baulichen Anlagen selbst schienen sich nicht negativ auszuwirken.

Die Feldlerche hat im betrachteten Naturraum mit 2,17 Rev./10 ha mittlere Revierdichten (siehe Brutvogelgutachten Unterlage 1.01). Es ist daher davon auszugehen, dass die Art auf umliegende Flächen ausweichen kann.

Die Bewirtschaftung der geplanten Agri-PVA ändert sich nicht, wonach sich die Bedingungen dahingehend für die momentan vorhandenen Arten nicht ändern. Aus gutachterlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Bodenbrüter weiterhin ihre Nischen im Plangebiet und der Umgebung finden werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Baumaßnahmen in räumlicher Nähe zu Brutrevieren von Bodenbrütern können eine Störung bedeuten. Die Bauarbeiten sind allerdings nur sehr lokal und temporär.

Es ist anlagebedingt keine Beeinträchtigung für Bodenbrüter zu erwarten. Die Kulissenwirkung von Solaranlagen ruft keine Veränderung im Verhalten von ansässigen Vögeln hervor (Herden et al., 2009; Lieder&Lumpe, 2012; Thiemann, 2024). Das Vorhandensein der Agri-PVA führt somit zu keiner Störung.

Die Bewirtschaftung der geplanten Agri-PVA stellt keine Veränderung im Vergleich zur momentan stattfindenden Nutzung dar, wonach sich die gegebenen Bedingungen dahingehend für die momentan vorhandenen Arten nicht ändern. Eine zusätzliche Störung oder Verstärkung tritt nicht ein.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Es gilt **BV-VM 1**.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein.

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2 Baum- und Buschbrüter

Baum- und Buschbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang II-Art ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. ☒ RL MV, Kat. V (Spr)	Regionaler Erhaltungszustand M-V ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Als Baum- und Buschbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüsch oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern – eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamteuropa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Gaston, 2003; Bairlein, 1996). Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsch oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse&Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüsch- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982; Mayr, 1926; Sudhaus et al., 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogelarten (Reichholf, 1995; Reichholf, 2011; Reichholf, 2006). Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 - 20 m (Flade, 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz&Flade, 2000). Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen. Der Neuntöter ist in MV stetig und flächig verbreitet (Vökler, 2014). Der Zilpzalp ist eine der häufigsten Arten in MV und flächendeckend vorhanden.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Entsprechend der faunistischen Kartierung aus 2025 wurden im Untersuchungsgebiet Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corvix</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) als Baum- und Buschbrüter festgestellt werden.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein <u>Baubedingt:</u> Eine Entnahme von Gehölzen oder ein Lichtraumprofilschnitt ist derzeit nicht geplant, somit kommt es zu keinem relevant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Baum- und Buschbrüter. <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Es ist keine Beeinträchtigung für Baum- und Buschbrüter zu erwarten. Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein		

Baum- und Buschbrüter	
Die Gilde profitiert von H-VM 1 .	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	☐ ja ☒ nein
Eine baubedingte Entnahme von randlichen Gehölzen in denen momentan u.a. das Brutreviere nachgewiesen wurde, sind nicht geplant. Die bisher genutzten Gehölze und Gebüsche stehen weiterhin zur Verfügung.	
Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigung für Baum- und Buschbrüter zu erwarten.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	☒ ja ☐ nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Die Gilde profitiert von H-VM 1 .	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ☒ nein
Baumaßnahmen in räumlicher Nähe zu Brutrevieren von Baum- und Buschbrütern können eine Störung bedeuten. Die Bauarbeiten sind allerdings nur sehr lokal und temporär. Bei den meisten der nachgewiesenen Arten handelt es sich zudem um ubiquitäre Arten, die häufig in der freien Agrarlandschaft angetroffen werden. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.	
Anlage- und Betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung für Baum- und Buschbrütern zu erwarten. Herden et al., 2009, führen aus, dass die unbewegten Module nur geringe Störeffekte für Tiere darstellen. „Für einen stationären Beobachter (z.B. einen brütenden Vogel) sind aufgrund der Sonnenbewegung nur sehr kurzzeitige „Blendsituationen“ denkbar. Zudem liegen [...] derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren durch kurze Lichtreflexe vor, zumal diese auch in der Natur regelmäßig auftreten (Bsp: Gewässerflächen, Pfützen) bzw. in der heutigen Kulturlandschaft nahezu omnipräsent sind.“	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	☐ ja ☒ nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.3 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang II-Art ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D ☐ RL M-V	Regionaler Erhaltungszustand M-V ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Bruthabitat sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht (Eislöffel, 1996; Kostrzewa&Kostrzewa, 1990). In allen Bundesländern von Deutschland gibt es sowohl Durchzügler, Teil- und Kurzstreckenzieher als auch Brutvögel, die echte Jahresvögel sind, ohne also abzuziehen, sondern verändern nur ihre Home Range Größe außerhalb der Brutzeit. In der Regel vergrößert sich das Home Range von Standvögeln im Winterhalbjahr. Die Brutzeit erstreckt sich i.d.R. von April bis Juli/August. Diese Brutzeitperiode kann sich je nach jährlichem Witterungsverlauf nach vorne oder nach hinten verschieben. Die Balz-, Territorial- und Jagdflüge sind von der täglichen Thermik abhängig. Im Durchschnitt fliegen die Individuen unterhalb von 100 m über dem Erdboden. Gerade der Mäusebussard profitiert von den halboffenen Kulturlandschaften und ist deshalb noch nicht gefährdet. Das Gefährdungspotenzial erhöht sich allerdings mit zunehmend veränderter Landwirtschaft (Holzhüter&Grünkorn, 2006). Kurzrasige Flächen werden in ganz Deutschland seltener, weshalb sich die Bussarde bei der Jagd zunehmend auf Feldwege, Lichtungen und Straßenränder konzentrieren (Hering&Hering, 1998). Die Jagd auf den Ackerflächen wird fast unmöglich und beschränkt sich i.d.R. auf das Frühjahr und den Herbst, wo Bodenbearbeitungsmaßnahmen für kurze Bestände sorgen und potentielle Beute erreichbar machen. Gerade in dieser Zeit sind Kollisionen mit Windenergieanlagen nicht auszuschließen, worauf die relativ hohe Schlagopferzahl beim Mäusebussard hinweist (Dürr, 2012).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> Das Areal des Mäusebussards erstreckt sich von Westeuropa über Mittelasien bis Japan. Nach Russland und Frankreich beherbergt Deutschland den größten Teil der europäischen Population. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Mäusebussard ist in Mecklenburg- Vorpommern mit 6.400 bis 9.600 Brutpaaren die häufigste und weitverbreitetste Greifvogelart. Es werden alle Naturräume des Bundeslandes besiedelt, lediglich reiche Böden werden ärmeren Sandböden vorgezogen (Eichstädt et al., 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Bei der Brutvogelkartierung 2025 konnte ein besetzter Horst in den Gehölzen am Graben Z 87/2/1 festgestellt werden.		
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein Ein Eingriff in Gehölze ist nicht vorgesehen.		

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein
 Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ☐ ja ☒ nein
 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ☒ ja ☐ nein
 Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein
 Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein.

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Der Mäusebussard ist am Horst sehr störanfällig. Die Fluchtdistanz beträgt 200 m (Garniel et al., 2010).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme BV-VM 2 wird das Brutpaar während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht erheblich gestört.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
 Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

BV-VM 2. Bauzeitenregelung: In einem Restriktionsbereich von 150 m um den Horst müssen Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit (März bis Juli) beendet bzw. während der Brutzeit unterbrochen werden (siehe Abb. 4). Da auch Straße L29 und der Radweg nur 130 m vom Horst entfernt sind, ist der gewählte Bereich von 150 m als ausreichend zu erachten.

Der Mäusebussard nutzt innerhalb seines Reviers häufig mehrere sogenannte Wechselhorste. Dabei handelt es sich um alternative Horste, die über Jahre hinweg abwechselnd als Brutplatz genutzt werden. Durch eine ökologische Baubegleitung kann ab März überprüft werden, ob das ansässige Brutpaar den Horst im Plangebiet weiterhin funktional nutzt oder einen Wechselhorst besetzt. Daraus kann sich eine Anpassung von BV-VM 2 in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ergeben (Verschiebung oder Auflösung des Restriktionsbereichs).

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

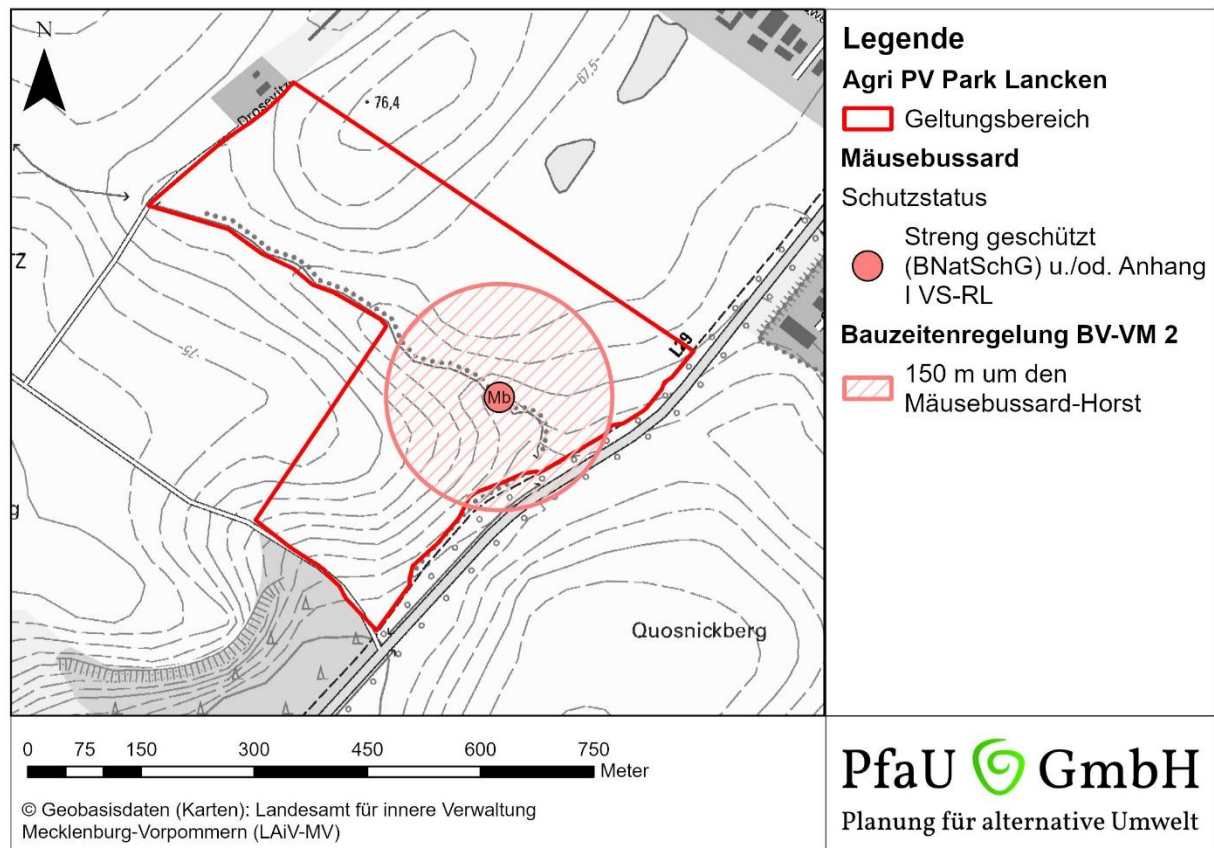


Abbildung 4 Restriktionsbereich um den Mäusebussard Horst

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen wurde nicht ausgewiesen.

Tabelle 4 Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	H-VM 1
Verbotstatbestand 1	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Haselmaus
Nutznieser	Gehölzbrüter
Beschreibung	Ein Eingriff in Gehölze (bspw. Brombeer-, Hasel- oder Schlehengebüsche) – auch außerhalb des Baufeldes bspw. zur Schaffung von Lagerflächen- ist im Zeitraum von Februar bis März und/oder von Mitte August bis Ende September durchzuführen. Die Tiere befinden sich dann noch im Winterschlaf (Nest am Boden) bzw. sind die Tiere aktiv und Jungtiere schon selbstständig. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Maßnahme	
BV-VM 1	
Verbotstatbestand 1	Fang, Verletzung, Tötung
Verbotstatbestand 2	Störung
betroffene Art	Brutvögel (Bodenbrüter)
Beschreibung	Das Einrichten der Baufelder ist außerhalb der Brutzeit ab 01.10. bis 28./29.02. zulässig. Sollte sich die Schaffung der Baufelder bis in das Jahr hinein verlängern, sind bereits begonnene Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Ab einer Bauunterbrechung von > 5 Tagen muss mit einer zwischenzeitlichen Ansiedlung von Brutvögeln gerechnet werden. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen erforderlich. Vergrämnungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes einschließlich der Baustraßen und Zufahrten durchzuführen, da die Scheuchwirkung der Maßnahmen über das unmittelbare Baufeld hinaus geht und somit eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten auch im Umfeld vermieden wird. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen bzw. wird das Einrichten der Baufelder nur in der Brutzeit (also ab März bis Ende August) möglich, ist das Baufeld durch die ökologische Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Wenn dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten (wieder) aufgenommen werden. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Bautätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden.
Maßnahme	
BV-VM 2	
Verbotstatbestand	Störung
betroffene Art	Mäusebussard
Beschreibung	Bauzeitenregelung: In einem Restriktionsbereich von 150 m um den Horst müssen Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit (März bis Juli) beendet bzw. während der Brutzeit unterbrochen werden. Durch eine ökologische Baubegleitung kann ab März überprüft werden, ob das ansässige Brutpaar den Horst im Plangebiet weiterhin funktional nutzt oder einen Wechselhorst besetzt. Daraus kann sich eine Anpassung von BV-VM 2 in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ergeben (Verschiebung oder Auflösung des Restriktionsbereichs).

6 Zusammenfassung des AFB

Anlass zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gibt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Agri-PV-Park Drosewitz“ der Gemeinde Sassnitz im Landkreises Vorpommern-Rügen. Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 ggf. Eigenbedarfsspeicher. Das Plangebiet hat eine Größe von 20,8 ha. Die GRZ beträgt 0,15. Es handelt sich landwirtschaftliche Fläche, die derzeit ackerbaulich genutzt wird.

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabensraum erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten (Relevanzanalyse). Dies betrifft die Arten Wolf, Fischotter und Haselmaus. Für Avifauna und Herpetofauna fand in 2025 eine Kartierung statt. Es konnten im Untersuchungsgebiet keine Anhang IV Arten der Herpetofauna nachgewiesen werden, wodurch eine steckbriefliche Betrachtung redundant ist. Die Verbotstatbestände wurden für folgende Europäische Vogelarten nach VSchRL im Steckbriefformat geprüft: Bodenbrüter, Baum- und Buschbrüter sowie Mäusebussard. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen, da es Betroffenheiten gegenüber den vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

7 Literaturverzeichnis

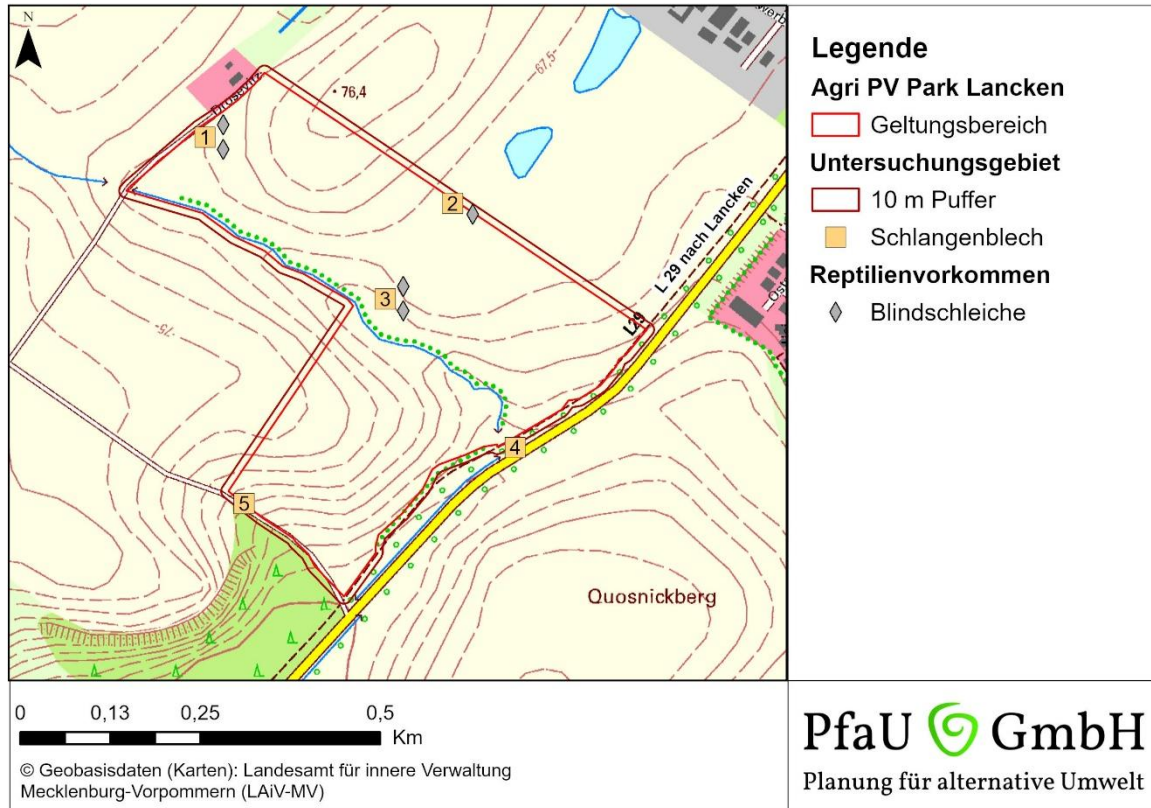
- Bairlein, F., 1996. Ökologie der Vögel. Stuttgart.
- Banse, G., Bezzel, E., 1984. Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291–305.
- Berthold, P., 2003. Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorfgemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? *Journal für Ornithologie*, 144, 385–410.
- Bezzel, E., 1982. Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Binner, U., Waterstraat, A., 2003. Untersuchungen zu Störungen durch den Kanu-Wassersporttourismus im Gebiet der Warnow in Mecklenburg-Vorpommern auf die Raumnutzung des Fischotters (*Lutra lutra*). *Meth. feldökolog. Säugetierforsch.*, 2, 201–211.
- Büchner, S., 2012. Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*, 41, 13–17.
- Büchner, S., Wachlin, V., 2004. Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL: *Musccardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758) Haselmaus. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, pp. 7.
- BVerwG, 2010. Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.
- Eichstädt, W., Scheller, W., Sellin, D., Starke, W., Stegemann, K.-D., 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland/Mecklenburg.
- Eislöffel, F., 1996. Siedlungsdichteuntersuchungen an Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalken (*Falco tinnunculus*) im Nahe-Hunsrück-Raum als Grundlage einer groß flächigen Bestandsschätzung. *Fauna Flora Rheinl.-Pfalz*, 8, 285–294.
- Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- Fröhlich&Sporbeck, 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Potsdam.
- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U., 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.
- Gaston, K.L., 2003. The how and why of biodiversity. *Nature*, 421, 900–901.
- Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin.
- Herden, C., Rassmuss, J., Gharadjeghi, B., 2009. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bundesamt für Naturschutz, Berlin.
- Hering, J., Hering, H., 1998. Mäusebussard (*Buteo buteo*) brütet im Siedlungsbereich. *Mitt. Ver. Sächs. Orn. Monatsber.*, 8, 297–298.
- Holzhüter, T., Grünkorn, T., 2006. Verbleibt dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) noch Lebensraum? Siedlungsdichte, Habitatwahl und Reproduktion unter dem Einfluss des Landschaftswandels durch Windkraftanlagen und Grünlandumbruch in Schleswig-Holstein. *Naturschutz & Landschaftsplanung*, 38, 153–157.
- Juskaitis, R., Büchner, S., 2010. Die Haselmaus: *Musccardinus avellanarius* Militzke Verlag GmbH.
- Kalz, B., Koch, R., Fickel, J., 2005. Ergebnisse des Fischotter-Projektes im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide: Populationsökologische Untersuchung an Fischottern mit DNA-Analysen aus Kotproben. *Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern*, 48, 58–62.
- Kinzelbach, R., 1995. Der Mensch ist nicht der Feind der Natur. *Öko-Test*, 4, 24.

- Kinzelbach, R., 2001. Das Jahr 1492: Zeitwende für Flora und Fauna? Rundgespräche der Kommission für Ökologie, 22, 15–27.
- Kostrzewa, A., Kostrzewa, R., 1990. The relationship of spring and summer weather with density and breeding performance of the Buzzard (*Buteo buteo*), Goshawk (*Accipiter gentilis*) and Kestrel (*Falco tinnunculus*). Ibis, 132, 550–559.
- Lieder, K., Lumpe, J., 2012. Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.
- Mayr, E., 1926. Die Ausbreitung des Girlitz. Journal für Ornithologie, 74, 571–671.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., Lang, J., 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170, 73 S.
- Ministerium für Landwirtschaft, U.u.V.M.-V., 2021. Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern. in: Ministerium für Landwirtschaft, U.u.V.M.-V. (Ed.), Schwerin, pp. 75.
- Neubert, F., 2006. Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 35–43.
- Nyenhuis, H., 1983. Die Einwirkung von Bodennutzungs- und Witterungsfaktoren auf die Siedlungsdichte des Rebhuhns. Z. Jagdwiss., 29, 176–183.
- Peschel, R., Peschel, T., 2025. Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V., Berlin.
- Reichholf, J.-H., 1995. Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? Eulen Rundblick, 42/43, 3–6.
- Reichholf, J.H., 2006. Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag, München.
- Reichholf, J.H., 2011. Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin.
- Reinhardt, I., Kluth, G., 2007. Leben mit Wölfen Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. BfN Skripten, 201, 1–180.
- Roth, M. et al., 2000. Habitatzerschneidung und Landnutzungsstruktur - Auswirkungen auf populationsökologische Parameter und das Raum-Zeit-Muster marderartiger Säugetiere. Laufener Seminarbeiträge, 2, 47–64.
- Schöbel, S., 2016. Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte), Hochschule Neubrandenburg, Neubrandenburg, 72 pp.
- Schoof, N. et al., 2021. Der Wolf in Deutschland. Herausforderungen für weidebasierte Tierhaltungen und den praktischen Naturschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung, 53, 10–19.
- Schwarz, J., Flade, M., 2000. Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. Vogelwelt, 121, 87–106.
- Simberloff, D., Dayan, T., 1991. The guild concept and the structure of ecological communities. Annu. Rev. Ecol. Syst., 22, 115–143.
- Sommer, R., Benecke, N., 2004. Late- and Post-Glacial history of the Mustelidae in Europe. Mammal Rev., 34, 249–284.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P., 2000. Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin, 39, 75–87.
- Thiemann, R., 2024. Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Vögel und Vogelgemeinschaften in einem Solarpark bei Köthen (Anhalt-Bitterfeld), pp. 22.

- Trautner, J., 1991. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. *Ökologie in Forschung und Anwendung*, 51, 5–254.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G., 2006. Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. *Naturschutz in Recht und Praxis - online*, 1, 1–20.
- Vökler, F., 2014. Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck, Greifswald.
- Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H., 2014. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung.

ANHANG 1

Karte Reptilienkartierung 2025



ANHANG 2

Karte Brutvogelkartierung 2025

Maßstab 1:3.000



Legende
Agri PV Park Lancken

Geltungsbereich

Untersuchungsgebiet

10 m Puffer

Brutvögel
Schutzstatus

Besonders geschützt (BNatSchG)

Besonders geschützt (BNatSchG) u. RL-MV ab Kat. V

Streng geschützt (BNatSchG) u./od. Anhang I VS-RL

Artkürzel

A Amsel

B Buchfink

Ba Bachstelze

Bp Baumpieper

Bs Buntspecht

Dg Dorngrasmücke

Fe Feldsperling

FI Fiedlerche

G Goldammer

Gb Gartenbaumläufer

Gf Grünfink

Gi Girlitz

He Heckenbraunelle

K Kohlmeise

Kg Klappergrasmücke

Mb Mäusebussard

Mg Mönchsgrasmücke

Nk Nebelkrähe

R Rotkehlchen

Ro Rohrammer

Rt Ringeltaube

S Star

Spr Sprosser

Sti Stieglitz

Wm Weidenmeise

Z Zaunkönig

Zi Zilpzalp

Auftraggeber: wpd onshore GmbH & Co. KG 49084 Osnabrück, Franz-Lenz-Straße 1-3 Tel.: +49 (0) 541 77001-0 Fax: +49 (0) 541 77001-16 Mail: info@wpd.de			Vorhaben: Kartierung Agri-PV Park Lancken		
Planverfasser: Planung für alternative Umwelt GmbH 18337 Marlow OT Gresenhorst, Vasenbusch 3 Tel.: (0 38 224) 440 21 Fax: (0 38 224) 440 16 Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de			Darstellung: Brutvogelreviere		
Maßstab	Höhenbezug	Lagebezug			
1:3.000	ohne	ETRS89_UTM33			
bearbeitet:	Datum:	Zeichen:			
Juni 2025	Juni 2025	A.-G. Sonneck			
gezeichnet:	Juni 2025	A.-G. Sonneck			
geprüft:	Juni 2025	Dr. A. Bönsel			
Unterlage:	Karte 1	Blatt 1			